



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],  
[REDACTED],

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
akm Rechtsanwält\*innen,  
Karl-Marx-Straße 172, 12043 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten  
Justizariat,  
Darwinstraße 14-18, 10589 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Einzelrichterin

am 19. Mai 2023 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der gegen die Weiterleitungsverfügung des Antrags-  
gegners vom 23. März 2023 erhobenen Klage (VG 10 K 136/23) wird angeordnet.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt  
Ohle bewilligt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Gründe

Zur Entscheidung war gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Berichterstatterin als Einzelrichterin berufen.

Der Antrag des türkischen Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage (VG 10 K 136/23) anzuordnen,

ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig und begründet. Das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegt das gemäß § 75 AsylG gesetzlich vermutete Vollzugsinteresse, weil nicht unerhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verfügung bestehen.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz AsylG nimmt die Aufnahmeeinrichtung, bei welcher sich der Asylbewerber gemeldet hat, den Asylbewerber auf oder leitet ihn – wie hier – an die für seine Aufnahme vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 AsylG als zuständig benannte Stelle weiter. Zwar steht einem Asylbewerber ein Anspruch auf Weiterleitung in ein bestimmtes Bundesland im Verfahren der Erstverteilung nach § 46 AsylG nicht zu und es wird die zuständige Aufnahmestelle nach den in § 46 Abs. 2 Satz 2 AsylG genannten Kriterien ermittelt, welche keine Härtegründe und keine Berücksichtigung privater Belange des Asylsuchenden vorsehen. Jedoch besteht bei der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Weiterleitung nach Neumünster ausnahmsweise wegen der Schutzwirkung des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG unzulässig sein könnte, weil durch sie die konkrete Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung verursacht wird (vgl. allgemein: VerfGH Berlin, Beschluss vom 18. Oktober 2013 -115.13- juris). In solchen Ausnahmefällen entweder analog zu den Vorschriften bei der Verteilung nach § 50 AsylG ein individueller Anspruch auf Aufhebung einer Weiterleitungsverfügung im Hinblick auf individuelle Rechtspositionen eines Asylbewerbers oder durch eine entsprechende Anwendung des § 15a Abs. 1 S. 6 AufenthG (vgl. z.B. VG Bremen v. 1. Juli 2020 - 4 K 381/20; VG Bremen v. 2. Juni 2020 - 4 V 382/20; VG Bayreuth v. 12. Juli 2017 - B 3 K 17.31769; VG Ansbach v. 25.6.2015 - AN 3 S 15.30853; VG Magdeburg v. 22.1.2015 - 9 B 464/14).

Es ist zwar davon auszugehen, dass der Antragsteller ausweislich der eingereichten Berichte der Beratungsstelle [REDACTED] nicht reiseunfähig ist und psychische Erkrankungen grundsätzlich im ganzen Bundesgebiet, so auch in Neumünster behandelt werden können. Eine Erkrankung kann jedoch ausnahmsweise einer länderübergreifenden Verteilung dennoch entgegenstehen, wenn entweder durch die Verteilung in eine seit längerem bestehende schützenswerte Therapeuten-Patienten-Beziehung eingegriffen werden würde oder wenn die bei der Verteilung drohenden gesundheitlichen Folgen schwer sind. Auch wenn der Verlust eines günstigen familiären oder sonstigen sozialen Umfeldes nicht in jedem Fall einen zwingenden Grund darstellt, kann dies in Ausnahmefällen der Weiterleitung auch entgegenstehen, wenn der Ausländer für die notwendige psychiatrische Behandlung und für eine alltägliche Unterstützung durch ein Familienmitglied in einem Maße angewiesen ist, dass diese Unterstützungsleistungen über eine günstiges familiäres und soziales Umfeld hinausgehen (vgl. hierzu insbesondere VG Bremen, Beschluss vom 2. Juni 2020 - 4 V 382/20 - Rn. 8 und 9, juris mit weiteren Nachweisen).

So liegt der Fall nach summarischer Prüfung hier. Aus den vom Antragstellervertreter vorgelegten Berichten des betreuenden Sozialarbeiters von [REDACTED] vom [REDACTED] 2023, [REDACTED] 2023 und [REDACTED] 2023 sowie aus dem fachärztlichen Attest des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom [REDACTED] 2023 ist der 2002 geborene Antragsteller durch die bei ihm vorliegende psychiatrische Symptomatik, welche im fachärztlichen Attest als posttraumatische Belastungsstörung (F43.1) diagnostiziert worden ist, stark beeinträchtigt und es besteht bei ihm das Risiko eines Suizids. Der Umfang und die Notwendigkeit der Unterstützung seines in Berlin lebenden Onkels dritten Grades ergibt sich schon aus den Berichten des Sozialarbeiters und des Facharztes. Nach dem psychopathologischen Befund vom [REDACTED] 2023 sei der Antragsteller nervös und ängstlich. Er vermeide es, jemanden zu sehen und bleibe zu Hause (bei dem Onkel), da er sich dort sicher fühle. Nach den Empfehlungen des Facharztes bedarf der Antragsteller sowohl für seinen Alltag als auch für die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe der Unterstützung des Onkels. Aus dem Bericht des Sozialarbeiters vom [REDACTED] 2023 ergibt sich, dass der Onkel den Antragsteller zu Terminen begleite und der Aufbau einer Vertrauensbeziehung zu ihm den benötigten Halt gebe und ihm die Inanspruchnahme von professioneller Hilfe ermögliche. Diese Ausführungen werden ergänzt durch die vom Antragstellervertreter detailliert beschriebenen Unterstützungsleistungen des Onkels für den Antragsteller. Insbesondere ist die mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung wegen des attestierten Suizidrisikos durch einen erzwungenen Ortswechsel und den dadurch bewirkten Wegfall der stabilisierenden Wirkung der Beziehung zu dem in Berlin lebenden und arbeitenden Onkel als schwerwiegend einzustufen. Denn aus dem geschilderten und substantiiert vor-

getragene Gesamtbild ergibt sich, dass der Antragsteller ohne die Unterstützungsleistungen des Onkels weder in der Lage wäre, eine grundsätzlich auch in Neumünster mögliche Therapie tatsächlich in Anspruch zu nehmen noch seinen Alltag zu bestreiten. Die Notwendigkeit einer Therapie ergibt sich aus den eingereichten Unterlagen. Dass eine solche in Berlin noch nicht angefangen werden konnte, führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn die Risiken der erheblichen Verschlechterung der psychischen Gesundheit des Antragstellers bis hin zum Suizidrisiko bei einem Wegfall der Unterstützung des Onkels sind unabhängig davon gegeben. Darüber hinaus sind für die Übergangszeit bis zur Verfügbarkeit eines Therapieplatzes existiert bereits eine Betreuung durch [REDACTED].

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners kommt es auch nicht entscheidend darauf an, dass es sich nur um einen Onkel dritten Grades handelt. Denn maßgeblich ist die Notwendigkeit der tatsächlich geleisteten Unterstützung eines Familienmitglieds zur Verhinderung der drohenden wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Antragstellers.

Nach alledem steht die aus den Berichten und dem fachärztlichen Attest von [REDACTED] – jedenfalls bis zur weiteren Klärung im Hauptsacheverfahren – ableitbare konkrete Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung einer Weiterleitung vor einer Entscheidung in der Hauptsache entgegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG).

Dem Antragsteller war Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den oben ausgeführten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und er nach seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Rechtsverfolgung zu tragen (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 117, 121 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[REDACTED]